

(2) Beim Wareneingang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Angaben über Bestellungen,
- Angaben der Disposition,
- Datum des Einganges oder der Umlagerung,
- Versandort,
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten u. a.,
- vorbelastete Handelsspanne,
- Leihverpackung.

(3) Beim Warenabgang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Datum des Abganges,
- Empfangsort,
- Transport- und Verpackungskosten,
- mit dem Warenumsatz verbundene Erlösschmälerungen,
- Leihverpackung.

(4) Für den Warenbestand sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Plan- und Istbestände,
- Angaben über Bestellungen,
- Angaben der Disposition (u. a. Vornotierungen).

(5) Ergebniswirksame Vorgänge sind getrennt zu erfassen nach

- Kosten und Erlöse, soweit sie in der Warenrechnung aufbereitet werden,
- vom Warenumsatz direkt abhängige Abführungen an den Staatshaushalt (z. B. Mehrerlöse),
- Warenverluste nach Verursachungskomplexen und Inventurdifferenzen,
- Einsatz des Handelsrisikos und erreichten Wirkungsgrad.

#### § 40

(1) Als Wareneingang ist die Ware grundsätzlich nach Rechnungseingang auszuweisen. Die Durchführung der Wareneingangskontrolle und die ordnungsgemäße Übernahme vom Lieferer erfolgt bei Wareneingang. Als Wareneingang gelten außerdem

- Aufwertungen,
- Inventurdifferenzen und übrige Wareneingänge.

(2) Übrige Wareneingänge sind zum Zeitpunkt der Feststellungen, Warenrücklieferungen als Korrektur des Warenumsatzes auszuweisen.

(3) Warenumsätze und Umlagerungen von Waren sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Warenlagers bzw. der Betriebsstätten als Warenabgang auszuweisen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(4) Als sonstige Warenabgänge gelten u. a. Abwertungen, Verschrottungen und Inventurdifferenzen. Sie sind zum Zeitpunkt der Feststellung auszuweisen.

#### § 41

Die Zugänge sind mengen- und/oder wertmäßig grundsätzlich zu gruppieren nach

- Aufkommensquellen (Bezug Inland, unterteilt nach Handel und Produktion, Bezug Import, Umlagerungen aus anderen Lagern),
- territorialen Gesichtspunkten,
- Eigentumsformen,
- Lenkungsformen,
- Konten des Kontenrahmens.

#### § 42

(1) Die Abgänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Schlüsselliste des Binnenhandels für Warenumsatz und Warenfonds bzw. Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Staatsplannomenklatur,
- Nomenklatur für die Verflechtungsbilanzen,
- Versorgungsbereichen, Fondsträgern oder Bedarfsträgern entsprechend der festgelegten Nomenklatur,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Lenkungsformen,
- Konten des Kontenrahmens,
- Geschäftsarten.

(2) Der Export und grundsätzlich der Import sind zusätzlich wertmäßig zu Valutamark und Abgabepreisen sowie mengenmäßig zu gruppieren nach

- Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Staatsplannomenklatur,
- Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen.

#### § 43

Die Warenbestände sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Schlüsselliste des Binnenhandels für Warenumsatz und Warenfonds bzw. Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Staatsplannomenklatur,
- Nomenklatur für die Verflechtungsbilanzen,
- Lenkungsformen,
- Richtsatzplanpositionen bzw. Positionen des Warenfinanzierungsplanes,
- Alters- und Saisonmerkmalen,
- Konten des Kontenrahmens.

#### § 44

Bestände, Zugänge, Umsätze und sonstige Abgänge an Ware sind mindestens einmal im Monat wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

## 2. Produktionsleistungsrechnung

#### § 45

In der Produktionsleistungsrechnung sind der Bedarf, das Aufkommen und die Verwendung der Erzeugnisse sowie der Bestand grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.